

Es ist immer wieder unglaublich aber leider wahr; die sächsische Justiz ist immer wieder gut für Rechtsbeugung und somit der Verletzung des Rechtsstaatsprinzips.

In ihren geistigen Kleinstwerkstätten ist gerade genug Platz um Kadavergehorsam-Befehle auszuführen. Befehle, die zur Erhaltung der Macht der Finanzmächtigen, der heimatlosen Zionisten dienen. Mitnichten halten sie etwas vom Völkerrecht, aber auch das von ihnen selbst anerkannte bundesrepublikanische Recht und Gesetz wird nicht beachtet wenn es der Ausführung der Befehle nutzt. Von Beachtung des gültigen deutschen Rechts und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht kann hier überhaupt nicht gesprochen werden. So kann weder die Justiz noch die Exekutive (Staatsanwaltschaft/Polizei) aufzeigen, wann sich das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hat wie es in deren Präambel steht:

Präambel

Anknüpfend an die Geschichte der Mark Meißen, des sächsischen Staates und des niederschlesischen Gebietes, gestützt auf Traditionen der sächsischen Verfassungsgeschichte, ausgehend von den leidvollen Erfahrungen national-sozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft, eingedenk eigener Schuld an seiner Vergangenheit, von dem Willen geleitet, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen, hat sich das Volk im Freistaat Sachsen dank der friedlichen Revolution des Oktober 1989 diese Verfassung gegeben.

Da steht es geschrieben, daß die Menschen noch heute am Hitlerfaschismus schuld sind. Der Hitlerfaschismus, der Nationalsozialismus genannt wird, was in keiner Weise eine Berechtigung hat, denn Nationalsozialismus gab es seit spätestens 1923 nicht mehr. Das war das Jahr, in dem Hitler die NSDAP neu gründete und mit der eigentlichen NSDAP hatte Hitler gar nichts zu tun, außer daß er sich im Auftrag der heimatlosen Zionisten in diese hineindrängte. Das kann man durchaus in zugänglichen geschichtlichen Unterlagen herausfinden. So z. B. aus dem Buch [„Einig gegen Recht und Freiheit“ von Herrn Bernt Engelmann.](#)

Mitnichten haben die Menschen noch Schuld am Hitlerfaschismus, das waren deren Ahnen und kann nicht über Sippenhaft auf die Nachfahren übergehen. Unsere Ahnen schworen aber –Nie WIEDER KRIEG!- Was aber machen die Nachfahren? Sie dulden das kriegstreiberische Regime der BRD und laden sich damit erneute Schuld auf die Schultern.

Mit dem Kommunismus meinen sie die Gesellschaftsordnung in der DDR, wobei sie dabei recht haben, denn es war kein Sozialismus. Den gab es spätestens seit Ulbricht nicht mehr. Sozialismus hat nichts mit Kapitalismus und Kommunismus zu tun. Vergeht sich der Kapitalismus gegen die Ökologie (Natur) so vergeht sich der Kommunismus an der Ökonomie (Wirtschaft). Dem Sozialismus aber ist vorbehalten eine bestmögliche Verbindung zwischen der Natur und den wirtschaftlichen Erfordernissen herzustellen. Und hier ist das oberste Muß der Mensch, der in jedem einzelnen ein einzigartiges Wesen darstellt. Alle Menschen eines Staates, also entsprechende Staatsangehörige, sind in der Gemeinschaft einer Volksherrschaft der Staat. Wenn mit Staat die Regierung oder die Polizei gemeint wird, dann sind diese Staaten keine Volksherrschaften (Demokratien) sondern Volksbeherrschungen durch Einzelne oder gar einen Einzigen, die man Diktatur nennt. Deswegen müssen die Menschen in ihrer Gemeinschaft, gerade weil sie jeder einzigartig sind, sich unter ein grundlegendes Gesetz, einer Verfassung, einordnen. Das bedeutet dann: *„Das Menschsein des Menschen geht in der Gemeinschaft auf, die durch den Staat zusammengehalten wird. Somit ist die Freiheit gesichert, denn der Zweck des Staates ist in Wahrheit die Freiheit. Die wahre Freiheit besteht in der Bindung aller Menschen an die Gesetze. Wie aber kann der staatliche Zwang Freiheit sein?“*

Indem der allgemeine Wille der Volksherrschaft (Demokratie) zu Grunde liegt.

Weil der Einzelne seinen eigenen Willen einem Staatsvertrag (Verfassung) unterwirft, unterwirft er sich seinem eigenen Willen. So kommt auch schon Rousseau zum Lehrsatz der Volksherrschaft. Im selben Augenblick erhält der Einzelne eine verstärkte Kraft um sich zu behaupten, um das was er hat zu bewahren, also seine Familie, sein Leben und sein Gut. Der Mensch gehorcht also letztendlich den Zwängen, die er sich selbst auf erlegt, ist somit frei und lebt im Schutze der Gemeinschaft und der Rechtsstaatlichkeit. Rechtsstaatlichkeit wiederum bedeutet die Einhaltung der Gesetze eines Staates und seit Hunderten von Jahren internationalen Vereinbarungen, die man heutzutage als Völkerrecht bezeichnet.“

So ist nun jeder Mensch der obersten Menschenpflicht unterworfen, die die selbstbewußte Eigenverantwortung ist. Und nur mit dieser obersten Menschenpflicht läßt sich das oberste Menschenrecht, die Würde des Menschen, verteidigen. Ist aber die „Schöpfung“ ein religiöses Bekenntnis, das Ding aller Menschen eines Staates? Mitnichten! Deshalb hat ein solches religiöses Bekenntnis in einer Präambel eines Staates, der als Menschenrecht die Religionsfreiheit im Banner führt, nichts zu tun, denn damit wird die Religionsfreiheit bereits eingegrenzt, was auch mit der sog. [christlich-jüdischen](#) Leitkultur geschieht.

Und wie meine persönliche selbstbewußte Eigenverantwortung neben der [Bürgerklage](#) und der [Erklärung](#) aussieht könnt Ihr anschließend im Teil 6/1 Rechtsstreit Opelt gegen die sächsische Justiz erkennen und im [Teil 6/2](#) weiter erfahren.

Mir verbleibt jetzt wieder nur der Ruf nach, guten Denken, gutem Reden und gutem Handeln.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland
[Bundvfd.de](#)

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
<http://www.bundvf.de>

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Generalstaatsanwaltschaft Sachsen
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
26 Zs 1776/16 iso 618 Js 63481/16	12.12.16	StrA/RSVGH-OTO 03/16	28.12.2016

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Anhörungsrüge

Hiermit wird Anhörungsrüge gegen die rechtlich nichtige und rechtsbeugende Antwort in Form eines rechtlich ungültigen Entwurfs der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen vom 12.12.16 Az. 26 Zs 1776/16 iso eingelegt.

Die Anhörungsrüge wird auf der Grundlage der Allgemeinen Menschenrechtserklärung hier Artikel 8 in Verbindung mit § 321a ZPO eingelegt.

Die Anhörungsrüge erfolgt

1. aufgrund der Verweigerung von bundesrepublikanischen Recht und Gesetz sowie den Entscheidungen hoher bundesrepublikanischer Gerichte (Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.)
2. weil das Antwortschreiben ohne handschriftliche Unterschrift ausgefertigt wurde und somit die tatsächliche Teilhabe einer vermeintlichen Oberstaatsanwältin Dr. Friese nicht ersichtlich ist.
3. Da sich das Antwortschreiben auf eine Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.10.2016 Az 618 Js 63481/16 bezieht.

Der Vorgang in der Sache zeigt seitens der vermeintlichen Staatsanwaltschaft brutalen Hochmut in Verbindung mit unbedingtem Vorsatz.

Dolus directus – direkter (unbedingter) Vorsatz – liegt vor, wenn der Täter um das Ergebnis seiner Tat weiß und diesen Erfolg so auch erreichen will.

Der Tatbestandsvorsatz umfasst stets sowohl ein Wissenselement wie auch ein Willenselement

(Zitiert aus proverbialia-iuris [1])

Die Tat im diesem Vorwurf bringt es dazu, daß dem Beschwerdeführer **Opelt das körperlich und wirtschaftliche Leben zerstört wird, weil er wie ein „Volksschädling“ nach freislerart behandelt wird.**

Nach freislerart ist Recht, was nutzt.

Begründung:

Zu 1: Seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten verweigert die Justiz des Landes Sachsen gegen den Beschwerdeführer (BF) Opelt die Anwendung von bundesrepublikanischem Recht und Gesetz in Verbindung mit höchstrichterlichen Entscheidungen. Das bedeutet die Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach Artikel 103 (1) GG sowie des Artikels 78 (2) SV in Verbindung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 05. Februar 2004 –AZ: 2 BvR 1621/03.

zu 2: Vom Beschwerdeführer wird bereits seit über 10 Jahren die fehlenden Unterschriften der vermeintlich beteiligten Personen in der Sache, egal ob von Verwaltung, Justiz oder Staatsanwaltschaft, gerügt. Dieses Rügen wird vom BF auf eine Entscheidung des BVwG Az 8 B 186.92 vom 04.03.1993 gestützt, in Verbindung mit § 173 Abs. 3 ZPO. So hat der BF in der von Frau Dr. Friese vermeintlich bearbeiteten Beschwerde vom 01.11.2016 Az. StrA/RSVGH-OTO 02/16 bereits folgend ausgeführt: „Unmittelbar voran wird klar aufgezeigt, daß von dem Beschwerdeführer (BF) Herr Olaf Thomas Opelt kein Verständnis um das in der maschinellen Unterschrift gebeten wird, aufgebracht werden kann, da es dem Beschwerdeführer nicht möglich ist, festzustellen, wer diese Mitteilung erstellt hat, sie evtl. sogar von einem Pförtner aus vorgegebenen Teilen zusammengesetzt wurde.“ Das hat aber die vermeintliche Dr. Friese in ihrer „weibischen Unvernunft“ nicht davon abgehalten, ihr rechtlich ungültiges Schreiben ebenfalls in dieser Art zu zeichnen.

Zu 3: Frau Dr. Friese führt in ihrem nichtigen Schreiben aus, daß sie der Beschwerde des BF keine Folge gibt, bezieht sich dabei auf § 152 StPO und meint: „Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19. Oktober 2016 sein Bewenden haben.“

Der § 152 StPO behandelt den Legalitätsgrundsatz. Hier wird der Legalitätsgrundsatz/Berechtigungsgrundsatz der Staatsanwaltschaft nicht beachtet. Der Grundsatz für eine sächsische Staatsanwaltschaft wäre eine rechtsgültige, vom sächsischen Staatsvolk in Kraft gesetzte Verfassung aus dem Jahr 1992. Da aber weder die Verwaltung des Vogtlandkreises, die sächsische Justiz, und nun auch die sächsische Staatsanwaltschaft bis dato nicht aufgezeigt haben, wann sich das sächsische Staatsvolk aufgrund seiner verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hat, so lautet es in der Präambel, ist für jene ein Legalitätsgrundsatz nicht gegeben und von vornherein ein Handeln für und wider Reichs- und Staatsangehörige völkerrechtswidrig und aus diesem Grund Rechtsbeugung. Diese Rechtsbeugung gründet sich auch auf den fehlenden Nachweis des verfassungsgebenden Kraftaktes des deutschen Volkes, mit dem dieses sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahr 1913 (RGBl. S 583) als solches zwar bereits widerrechtlich stark verändert, hatte jedoch Bestand bis zum Ende des Jahres 1999 und wurde dann erst ohne verfassungsrechtliche Grundlage mit dem „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 15.07.1999 BGBl. I S. 1618ff in Staatsangehörigkeitsgesetz umbenannt. Hier besteht der große Mangel, daß es keine Staatsangehörigkeit der BRD gibt - nach einem rechtsgültigen bundesrepublikanischen Gesetz –.aufgrund eines fehlenden Legalitätsgrundsatzes, sprich dem fehlenden verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes, mit dem dieses sich das Grundgesetz gegeben haben soll.

„Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 (Kapitulation, fraglicher Fortbestand des Reichs) und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landesangehörigkeit blieb die deutsche Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut unverändert bestehen. Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden.“
(Zitiert aus Staatsrecht 6.Auflage von 1957 von Theodor Maunz)

Es wird also von allen drei o. g. Stellen das Zitiergebot, das im Artikel 19 Abs. 1 GG und im Artikel 37 SV geschrieben steht, nicht beachtet, was einen weiteren Teil der Rechtsbeugung bedeutet. Im Schreiben der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.10.16 Az 618 Js 63481/16, auf das sich Frau Dr. Friese bezieht, wird folgend ausgeführt: „Ein Beugen des Rechts gemäß § 339 StGB liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Das Beugen des Rechts muss mehr sein, als die Verletzung bindender Rechtsnormen.“

Auch hier wird von einer vermeintliche Staatsanwältin Frau Zimmermann das Zitiergebot verletzt.

Der BF hingegen hat in seinen Begründungen stets das Zitiergebot gründlich beachtet, ob in den Gesetzen oder eben den höchstrichterlichen Rechtssprechungen. Was bedeutet, Entscheidungen und Urteile des BVerfG, des BGH und des BVwG mit Aktenzeichen und Daten angeführt und zitiert. So heißt es im Urteil des BGH vom 22.01.2014 AZ BGH 2 StR 479/13:

„2. Indizien für das Vorliegen des subjektiven Tatbestands der Rechtsbeugung können sich aus der **Gesamtheit der konkreten Tatumstände ergeben**, insbesondere auch aus dem Zusammentreffen mehrerer gravierender Rechtsfehler.“

Soweit wurde bereits in der Beschwerde vom 01.11.16 ausgeführt und wird hier mit weiterem Zitat aus dem Leitsatz 4 fortgesetzt:

„.....Diese Differenzierung zwischen Rechtsverstoß und "Beugung des Rechts" in objektiver Hinsicht, bedingtem Vorsatz und "bewusster Entfernung von Recht und Gesetz" in subjektiver Hinsicht enthält, entgegen in der Literatur erhobener Kritik, keinen Widerspruch, wenn für die praktische Anwendung des Tatbestands hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung der Verletzung einer Rechtsnorm bedingter Vorsatz ausreicht und für die Schwerebeurteilung die Bedeutung der verletzten Rechtsvorschrift maßgebend ist.“

Mehrere gravierende Rechtsfehler sind in der Nichtbeachtung der Vorschrift der handschriftlichen Unterschrift, siehe BVwG in Verbindung mit § 174 Abs. 3 ZPO, der Verweigerung des rechtlichen Gehörs siehe BVerfG 2 BvR 1621/03 sowie von Völkerrechtsnormen, hier insbesondere Artikel 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und des Artikel 14 des Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte sowie weiterer Gesetzesvorschriften und höchstrichterlicher Entscheidungen gegeben. Ein bedingter Vorsatz bzw. der Vorwurf des BF auf unbedingten Vorsatz ist gegeben aufgrund der Beständigkeit, der immer wiederkehrenden und beschwerten Verstöße gegen bundesrepublikanisches Recht und entsprechender höchstrichterlicher Rechtssprechung.

Des weiteren wird sich im vollen Umfang auf die sofortige Beschwerde vom 01.11.2016 Az StrA/RSVGH-OTO 02/16 bezogen.

Abschließende Erklärung

Es wird aus dem Urteil des BGH vom 22.01.2014 Az **BGH 2 StR 479/13** zitiert:

1. *Der subjektive Tatbestand der Rechtsbeugung setzt mindestens bedingten Vorsatz hinsichtlich eines Verstoßes gegen geltendes Recht sowie einer Bevorzugung oder Benachteiligung einer Partei voraus. Das darüber hinausgehende subjektive Element einer bewussten Abkehr von Recht und Gesetz bezieht sich auf die Schwere des Rechtsverstoßes. **Auf eine persönliche Gerechtigkeitsvorstellung des Richters kommt es nicht an.** (BGHSt)*

Und weiter:

2. *Tathandlung im Sinne von § 339 StGB ist eine Verletzung von Recht und Gesetz. Dies setzt eine Rechtsanwendung voraus, die im Ergebnis nicht vertretbar ist.*

Aus der Handlung der o. g. Beteiligten ist klar zu ersehen, daß nicht nur ein bedingter Vorsatz, der für den Straftatbestand einer Rechtsbeugung bereits ausreicht, sondern ein unbedingter Vorsatz wie er oben erklärt ist, besteht.

Es wird bewußt in Kauf genommen, daß der Rechtsschutz des BF zerstört wird, um ihn von seinem Willen Rechtsstaatlichkeit auf deutschem Grund und Boden wieder herzustellen, abzubringen. Dabei ist es allen Mitwirkenden „**Wurst**“, wie es der Richter Böhmer am AG Auerbach ausgedrückt hat, ob das wirtschaftliche Leben des BF zerstört wird und noch etwas schlimmer auch das körperliche Leben. Das körperliche Leben, daß seit Anfang an durch widerrechtliche Handlungen der o. g. Beteiligten durch die starke seelische Belastung zerstört wird und inzwischen mit völliger Erblindung soweit fortgeschritten ist, daß der BF ständig auf Hilfe angewiesen ist.

Weiter wird aus dem Urteil des BGH zur Rechtsbeugung folgend zitiert:

„Die Aufklärungspflicht des Gerichts hat besondere Bedeutung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985 - 2 BvR 1150/80 und 1504/82, BVerfGE 70, 297, 309); das Aufklärungsgebot wird entgegen der - wiederum fern liegenden - Ansicht des Angeklagten nicht durch das Gewaltenteilungsprinzip relativiert oder gar aufgehoben.“

Die Aufklärungspflicht besteht also besonders in den Zitiergeboten und letztendlich in der Aufklärung über die angeblich stattgefundenen verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks zum Grundgesetz und des Staatsvolkes des Freistaates Sachsen für die Verfassung ab dem Jahr 1992.

So lautet es in der zitierten Entscheidung des BGH zur Rechtsbeugung, in einer zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1985 - [2 BvR 1150/80](#) folgend:

Aus diesem ergeben sich Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitserforschung (vgl. BVerfGE 57, 250 [275]), die nicht nur im strafprozessualen Hauptverfahren, sondern auch für die im Vollstreckungsverfahren zu treffenden Entscheidungen zu beachten sind. Sie setzen u.a. Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhalts und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage für richterliche Entscheidungen. Denn es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, daß Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen (vgl. BVerfGE 58, 208 [222]) und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (vgl. BVerfGE a.a.O. [230]). Das folgt letztlich aus der Idee der Gerechtigkeit, die wesentlicher Bestandteil des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit ist (vgl. BVerfGE 33, 367 [383]) und an der sich jedwede Rechtspflege messen lassen muß.

Und weiter:

Dabei ist im Blick auf die Weite und Unbestimmtheit des Rechtsstaatsprinzips mit Behutsamkeit vorzugehen. Erst wenn sich un~~z~~weideutig (BVerfG 70,297, 308; BVerfG 70,297,309) ergibt, daß rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind, können aus dem Prinzip selbst konkrete Folgerungen für die Verfahrensgestaltung gezogen werden; diese haben sich tunlichst im Rahmen der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens zu halten (siehe BVerfGE 57,250 [276]).

Das läßt aufmerken, daß die Idee der Gerechtigkeit ein wesentlicher Bestandteil des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit ist und das Rechtsstaatsprinzip bedeutet, daß sich das Verfahren tunlichst an die Gesetze und eben höchstrichterliche Entscheidungen zu halten hat.

So wird zum Thema Rechtsstaatsprinzip auf der Seite [schaer-info \[2\]](#) ausgeführt:

Rechtsstaatsprinzip

Prägend für die Verwaltungstätigkeit ist das im Grundgesetz unter den [Art. 20 Abs. 3](#) und [Art 28 Abs. 1 Satz 1](#) ausgedrückte Bekenntnis zum Rechtsstaat.

Unmittelbar bedeutet dies erst einmal, dass der Staat an Recht gebunden ist. Der Staat und seine Verwaltung können also nicht nur das tun, was sie für richtig halten.

Das allein bringt jedoch nicht hinreichend den Inhalt dieses Prinzips zum Ausdruck, da bereits mehrfach in neuerer Geschichte, dass formal gültiges Recht gegen grundlegende Werte des Zusammenlebens verstoßen hat, wie etwa die Gesetzgebung der Nationalsozialisten oder die der Apartheitsregierung in Südafrika. Rechtsstaatlichkeit bedeutet nicht nur die Form des Verfahrens, sondern auch den Inhalt, zu dem mindestens auch die Menschenrechte zählen.

Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.

Es bedeutet also Rechtsstaatlichkeit das Ausüben von staatlicher Macht, daß der BRD bis zum 17.07.1990 auf besatzungsrechtlicher Grundlage mit dem Grundgesetz gegeben war. Es wurde aber die Beweisführung, der Verwaltung des Vogtlandkreises und der sächsischen Justiz, vorgelegt, daß die BRD weder vor 1990 noch nach 1990 ein Staat war.

Dem Gebilde BRD nach 1990 fehlt also der verfassungsgebende Kraftakt wie er in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht. Ein ebensolcher Mangel unterliegt dem sog. Freistaat Sachsen. Somit ist die Grundlage des Rechtsstaatsprinzip nicht vorhanden. Und die Verwaltung des Vogtlandkreises sowie die sächsische Justiz und nun auch die Generalstaatsanwaltschaft verweigern ständig die Aufklärungspflicht, wann denn die verfassungsgebenden Kraftakte stattgefunden hätten und wo sie festgeschrieben sind,.

So heißt es dann folgerichtig in der o. g BVerfG-Entscheidung:

Dieser wirkt in die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Bestimmung des Aufklärungs- und Prüfungsumfangs hinein, um sicherzustellen, daß der Richter seine Entscheidung auf einer der Sachbedeutung entsprechenden Tatsachengrundlage aufbaut.

Es bleibt schlußfolgernd folgendes:

1. Die Generalstaatsanwaltschaft und die sächsische Justiz haben vorrangig das von ihnen als gültig erachtetes bundesrepublikanisches Recht und Gesetz einzuhalten, sich im zuge dessen an verbindliches Völkerrecht zu halten. Verbindliches Völkerrecht siehe Artikel 25 GG. Da der sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 ein solcher Bezug auf das Völkerrecht wie dem GG nicht gegeben ist, wird in Sicht auf das Land Sachsen bezug auf das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 18.02.1993 genommen, in dem im § 2 Abs.4 Pkt.1 die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und der Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte eingeschrieben sind.

2. Die Legislative, die Judikative und die Exekutive des Landes Sachsen sind in der Pflicht dem Rechtsstaatsprinzip folge zuleisten, indem sie ihre ganze Kraft für eine wahrhaftig demokratische (volksherrschaftliche) Verfassung einsetzen umsomehr der sog. Einigungsvertrag sowie der 2+4 Vertrag (Abschließende Regelung in bezug auf Deutschland) nicht in Kraft getreten sind. Auch hier wurde vom BF die bis dato unwiderlegte Beweisführung den o. g. Stellen vorgelegt, die von sächsischen Gerichten als absurder irriger Unsinn abgetan wird.

Im übrigen wird auf die bereist oben angeführte Beschwerde vom 01.11.2016 verwiesen.

maledictus, qui pervertit iudicium

Hybris ante Nemesis



Olaf Thomas Opelt

[1] <http://www.proverbia-iuris.de>

[2] <http://www.schaer-info.de/kap1/kap1schnitt1/rechtsstaatsprinzip.htm>

Anhang:

1. Auf im Schriftsatz genannte Unterlagen wird verzichtet, da diese der Generalstaatsanwaltschaft im Zuge des Verfahrens vorliegen.
2. Die Mitteilung in Form eines rechtlich nichtigen Entwurfs der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen, hier Frau Dr. Friese, zu meiner Entlastung zurück.

Verteiler:

„Staatskanzlei“ Sachsen
Innenministerium Sachsen
Generalstaatsanwaltschaft Sachsen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
08529 Plauen

83136105 6816 29.12.16 11:00

Sendungsnummer: RE 6903 1717 5DE
Einschreiben
Rückschein

LG Zwickau

Sendungsnummer: RE 6903 1718 9DE
Einschreiben
Rückschein

Generalstaatsanw. Dr.

Sendungsnummer: RE 6903 1719 2DE
Einschreiben
Rückschein

Russ. Botschaft

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

☒ ☒ ☒

Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen

Sendungsnummer/Identcode

Auslieferungsvermerk

RE 69 031 719 2DE

Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
Datum: 30.12.16
Postmitarbeiter/Zusteller/Unterschrift: *plaud*

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: BOTSCHAFT DER RUSS. FÖDERATION
Straße und Hausnummer oder Postfach: WINTER DEN 41M.DEN 63-65
Postleitzahl, Ort: 10117 BERLIN

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: *VANDU*
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
Datum: 30.12.16
Empfangsberechtigter: Unterschrift: *[Signature]*

Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen

Sendungsnummer/Identcode

Auslieferungsvermerk

RE 69 031 718 9DE

Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
Datum: 30.12.16
Postmitarbeiter/Zusteller/Unterschrift: *[Signature]*

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: GENERALSTAATSANW DRESDEN
Straße und Hausnummer oder Postfach: LOTHRINGIER STR. 1
Postleitzahl, Ort: 01069 DRESDEN

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: *MARTINE SLOMKA*
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
Datum: 30.12.16
Empfangsberechtigter: Unterschrift: *[Signature]*

R:



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen

Sendungsnummer/Identcode

Auslieferungsvermerk

RE 69 031 717 5DE

Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
Datum: 30.12.16
Postmitarbeiter/Zusteller/Unterschrift: *[Signature]*

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: LANDGERICHT ZWICKAU
Straße und Hausnummer oder Postfach: PLATZ DER DEUTSCHEN EINHEIT 1
Postleitzahl, Ort: 081056 ZWICKAU

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: *WETZKE DILOAS*
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
Datum: 30.12.16
Empfangsberechtigter: Unterschrift: *[Signature]*



Der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Lothringer Str. 1, 01069 Dresden

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Dresden, 12. Dezember 2016

Telefon: 0351 446 2932

Telefax: 0351 446 2970

Bearb.: Frau Oberstaatsanwältin Dr. Friese

Aktenzeichen: 26 Zs 1776/16 iso

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Birgit Munz
wegen Rechtsbeugung

hier: Beschwerde des Antragstellers Olaf Thomas Opelt vom 01. November 2016 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19. Oktober 2016 (Az.: 618 Js 63481/16)

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 01. November 2016 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19. Oktober 2016 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Leipzig, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, entspricht der Sach- und Rechtslage. Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19. Oktober 2016 sein Bewenden haben.

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Telefax
0351/446 2970

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz

Parkplatz

Sprechzeiten

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6,13

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Dr. Friese
Oberstaatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Dresden kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Oberlandesgericht Dresden (Postfach 120732, 01008 Dresden) einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
<http://www.bundvf.de>

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Generalstaatsanwaltschaft Sachsen
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen
618 JS 63481/16

Ihre Nachricht vom
19.10.16

Unser Geschäftszeichen
Str/RSVGH-OTO 02/16

Datum
01.11.2016

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen die Mitteilung in Form eines rechtlich nichtigen Entwurf der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.10.16 AZ: 618 Js 63481/16 eingelegt. Unmittelbar voran wird klar aufgezeigt, daß von dem Beschwerdeführer (BF) Herr Olaf Thomas Opelt kein Verständnis um das in der maschinellen Unterschrift gebeten wird, aufgebracht werden kann, da es dem Beschwerdeführer nicht möglich ist, festzustellen, wer diese Mitteilung erstellt hat, sie evtl. sogar von einem Pförtner aus vorgegebenen Teilen zusammengesetzt wurde. Der BF bezieht sich hier auf die klare Aussage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.03.1993 AZ 8 B 186.92 sowie zwecks der elektronischen Unterschrift auf § 173 Abs. 3.

Im weiteren wird ausgeführt, daß ein geschütztes Rechtsgut die innerstaatliche Rechtspflege ist. Die Rechtspflege jedoch bedeutet das Einhalten und vor allem die Anwendung der Normen. Die Normen klar in Klauseln festgehalten, bedürfen um Recht anzuwenden, deren Befolgung. Das gilt insbesondere für das rechtliche Gehör. Das rechtliche Gehör ist in der Sächsischen Verfassung Artikel 78 (2) und im Grundgesetz im Artikel 103 (1) als zu gewährend festgehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2004 in seiner Entscheidung AZ: 2 BvR 1621/03 ebenfalls über das rechtliche Gehör verhandelt und ausgeführt.

All dieses ist der sächsischen Justiz bis hin zum SVGH immer wieder mitgeteilt und mit Auszügen aus den Entscheidungen vorgetragen worden.

Die Verfassungsbeschwerde des BF vom 04.05.2016 AZ:VB/SW-OTO 01/16 hat klar und deutlich die Artikel der SV, in denen sich der BF verletzt fühlt, enthalten und zur Verletzung wurde ausgeführt. Dieses ließ der SVGH in seinem Urteil vom 14.07.2016 AZ: Vf. 45-IV-16 vollkommen unbeachtet, was wiederum vom BF mit einer Anhörungsrüge vom 09.08.2016 AZ: VB/SW-OTO 02/16 begegnet wurde. Die Anhörungsrüge stützte sich insbesondere auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 Artikel 8, in dem klar ein Rechtsbehelf aufgegeben ist und auf den Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1967 Artikel 14, in dem zur Verteidigung der zivilrechtlichen Ansprüche eine öffentliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Der Menschenrechtspakt ist für die BRD seit 1973 verbindlich einzuhaltendes Völkerrecht. Aber auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist besonders für den SVGH verbindlich,

nicht zuletzt da diese zwei völkerrechtlichen Vorschriften im SVGHG § 2 Abs. 4 festgeschrieben stehen. Durch diese Vorschriften ist der Bürger mit seinen Rechtsgütern mittelbar geschützt, da diese Vorschriften durch die Justiz einzuhalten sind. Da sich aber die Justiz in keiner Weise genötigt sah diesen Rechtsvorschriften genüge zutun, letztendlich sogar gegen den § 321a ZPO verstößt, wird der Rechtsschutz, den der BF in der Verfassungsbeschwerde gefordert hat, aufs Größte verletzt.

§ 321a

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

- 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und*
- 2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.*

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

*(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. **Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand.** ..*

Die Verletzung bedeutet letztendlich eine Rechtsbeugung, nicht nur aufgrund innerstaatlichen Rechts sondern auch wegen der Verletzung von überstaatlichen Rechts also Völkerrechts. Diese Rechtsbeugung erhöht sich um so mehr aufgrund dessen, daß die gesamte sächsische Justiz bis hin zum SVGH den Nachweis unterläßt, wann sich das Staatsvolk des Freistaates Sachsen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hätte.

Der BGH führt folgend in seiner Entscheidung vom 22.01.2014 AZ BGH 2 StR 479/13 aus: „2. Indizien für das Vorliegen des subjektiven Tatbestands der Rechtsbeugung können sich aus der Gesamtheit der konkreten Tatumstände ergeben, insbesondere auch aus dem Zusammentreffen mehrerer gravierender Rechtsfehler.“

Es besteht hier also keine unrichtige Rechtsanwendung, sondern die Verweigerung von vorgeschriebenen bundesrepublikanischen- und Völkerrechtsnormen.

Somit ist die Auffassung der Staatsanwaltschaft Leipzig: „Ein Beugen des Rechts gemäß § 339 StGB liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.“ erst einmal richtig, hat aber nicht im geringsten mit der Sachlage zu tun, sondern völlig falsch, da der sächsischen Justiz ständig

und immer wieder aufgegeben wurde bundesrepublikanisches Recht einzuhalten, sowie die verfassungsgebenden Kraftakte der sächsischen Verfassung aber auch des Grundgesetzes nachzuweisen. Hier wird im übrigen wiederum die Staatsanwaltschaft gerügt, den Zitierhinweis nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Artikel 37 SV zu der höchstrichterlichen Entscheidung unterlassen zu haben.

So hat der BF nicht nur einmal ausgeführt: *„Der Beschwerdeführer ist nach wie vor bereit sich dem Grundgesetz und in Folge dessen der Verfassung des Freistaates Sachsens aus dem Jahr 1992 zu unterstellen, wenn ihm aufgezeigt wird, wann entsprechende verfassungsgebende Kraftakte stattgefunden haben und wo sie festgeschrieben stehen.“*

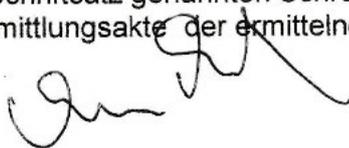
Schlußfolgerung:

1. Frau Munz ist aufgrund der nachgewiesenen Rechtsbeugung vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof zu entfernen. Dies weil, wegen fehlender handschriftlicher Unterschriften der Richter nicht nachgewiesen werden kann, ob diese tatsächlich an den beiden Urteilen vom 14.07.16 und 25.08.16 AZ Vf. 45-IV-16 teilgenommen haben. Die alleinige Entfernung der Frau Munz vom SVGH ergibt sich daraus, daß diese Frau sich alleinig privatrechtlich in dem Schreiben vom 06.10. und 18.10.2016 AZ Vf. 45-IV-16 beim BF gemeldet hat.
2. Es bleibt die Forderung erhalten den SVGH anzuhalten die Verfassungsbeschwerde in den Urzustand zurückzustellen und deren Anträge im Ergebnis öffentlich zu verhandeln.
Zitat aus der Verfassungsbeschwerde vom 04.05.2016 AZ VB/SW-OTO 01/16:

„Ergebnis:

1. es ist klar aufzuzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte durch das deutsche Volk für das Grundgesetz und das Staatsvolk des Freistaates Sachsen für die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben und wo diese festgeschrieben stehen.
2. Ist die geforderte Feststellung unter 1 vom SGHG nicht zu erbringen, ist die sofortige Aufhebung der Pfändung des PKW Nissan mit Kennzeichen V-DR 110 anzuordnen.
3. Im Zuge des Punktes 2 sind die Kosten des Verfahrens der Verwaltung des Vogtlandkreises aufzuerlegen. Ebenso ist mit den Kosten des Beschwerdeführers zu verfahren.“

Auf Anhänge, der im Schriftsatz genannten Schreiben wird verzichtet, dieses weil in einer ordnungsgemäßen Ermittlungsakte der ermittelnden Staatsanwaltschaft diese vorhanden sein müssen.



Olaf Thomas Opelt

Anhang: rechtlich nichtige Mitteilung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.10.16 AZ: 618 Js 63481/16 zu meiner Entlastung zurück.

Verteiler: Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler



Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Leipzig, 29. November 2016/klaus

Telefon: 0341/2136722

Telefax: 0341/2136 780

Bearb.: Frau Staatsanwältin Zimmermann

Aktenzeichen: 618 Js 63481/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Birgit Munz; Uwe Berlit; Christoph Degenhart; Michael Gockel; Matthias Grünberg; Ulrich Hagenloch; Klaus Schurig; Hans-Heinrich Trute; Andrea Verstyl; Ilona Israel
wegen Rechtsbeugung (Munz, Berlit, Degenhart, Gockel, Grünberg, Hagenloch, Schurig, Trute, Verstyl), Urkundenfälschung (Israel)

Sehr geehrter Herr Opelt,

hiermit wird der Eingang Ihrer Beschwerde vom 01.11.2016 bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus
Justizsekretär

Telefon
0341 21360
Hausadresse
Straße des 17. Juni 2
04107 Leipzig

Telefax
0341/2136999

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
im Innenhof, Zugang über Dimitroffstr. 3
Parkplatz
Parkhaus am
Bundesverwaltungsgericht;
Beethovenstr. 11
Sprechzeiten
Mo,Di.+Do.: 9-11.30 Uhr
und 13.30-15.00 Uhr;
Mi.+Fr.: 9.00-11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahnlinien 10,11
Haltestelle Haltestelle
Münzgasse/LVZ